



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-4992/22**
Datum 26. Mai 2021
Bearbeiter Mag. Katharina Königwieser-Maca
Durchwahl 12

E-Mail

Betrifft

EU;

Mitteilung der Kommission: Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte,
COM(2021) 102 final vom 4. März 2021

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vor:

I. Inhalt

1. Im Jahr 2017 wurde von der Europäischen Kommission, vom Europäischen Parlament und vom Rat die sogenannte „Europäische Säule sozialer Rechte“

proklamiert, die 20 Grundsätze und Rechte zur Weiterentwicklung der Arbeitsmärkte und Sozialsysteme enthält.

2. Die Ziele der Säule sozialer Rechte sind zu begrüßen; auf Grund des hohen Niveaus der österreichischen bzw. oberösterreichischen sozialen Systeme sind in allen genannten Bereichen entsprechende Angebote auf Bundes- bzw. Landesebene vorhanden. Damit sind die in der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Ziele in Österreich - im nationalen wie im regionalen Kontext - zu einem beträchtlichen Teil verwirklicht.
3. Der nun vorgelegte Aktionsplan ist ein Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und formuliert drei Kernziele für die EU, die bis 2030 erreicht werden sollen:
 - Bis 2030 sollen mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen erwerbstätig sein.
 - Mindestens 60 % aller Erwachsenen sollten jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen.
 - Die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen sollte um mindestens 15 Millionen verringert werden.Zur Erreichung dieser Ziele kündigt die Kommission eine Vielzahl von Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen an.

II. Kompetenzlage

Die Zuständigkeit im Sozialbereich liegt im überwiegenden Maß bei den Mitgliedstaaten; die Kompetenzen der Europäischen Union sind durch die Art. 151 ff. AEUV stark beschränkt. Es ist positiv zu vermerken, dass der Aktionsplan die Kompetenzgrenzen der Union grundsätzlich anerkennt und klarstellt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene zur Ergänzung der nationalen Maßnahmen berufen sind. Die Union wolle demnach mit dem Aktionsplan Anreize für Reformen setzen und eine Richtschnur für politische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten schaffen. Folgerichtig teilt der Aktionsplan die darin angekündigten Maßnahmen durchgehend in solche Initiativen auf, für deren Setzung die Union selbst zuständig ist, und

solchen, wo sich die Kommission zuständigkeitshalber darauf beschränkt, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, bestimmte Schritte zu setzen.

III. Analyse

1. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der europäischen Säule sozialer Rechte um einen sehr weitgehenden Katalog von großteils unbedingten und vorbehaltlos formulierten Rechten handelt, kann der nun vorgelegte Aktionsplan als eine grundsätzlich ausgewogene Vorhabensübersicht im Arbeits- und Sozialbereich bezeichnet werden.
2. Um jedoch sicherzustellen, dass die Union auf dem von ihr angekündigten Weg zu einem europäischen „sozialen Regelwerk“ die ihr vom EU-Primärrecht gesetzten Grenzen nicht überschreitet und die Regelungskompetenzen der Mitgliedstaaten weiterhin respektiert, ist bei einigen der angekündigten Maßnahmen auf die Einhaltung der Kompetenzverteilung und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips besonderes Augenmerk zu legen:
 - Der Aktionsplan thematisiert Mindesteinkommensregelungen und konstatiert, dass sich diese in den Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Angemessenheit, ihren Abdeckungsgrad, ihre Inanspruchnahme und ihre Verknüpfung mit Maßnahmen zur Aktivierung des Arbeitsmarktes und der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Sozialdienstleistungen, erheblich unterscheiden. In vielen Fällen seien die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen modernisierungsbedürftig. Die Kommission werde daher im Jahr 2022 eine Empfehlung des Rates zum Mindesteinkommen vorschlagen. Da gemäß Art. 153 Abs. 5 AEUV eine Regelung des Arbeitsentgelts von der Regelungszuständigkeit der Union ausdrücklich ausgenommen ist, verdient dieser Punkt besondere Aufmerksamkeit, da sicher zu stellen ist, dass die kommenden Schritte der Kommission die - jüngst auch vom

Juristischen Dienst des Rates klargestellten¹ - Kompetenzgrenzen nicht überschreiten.

- Der Aktionsplan nennt „angemessene Strategien zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“ und thematisiert dabei die Höhe und Ausgestaltung des Elterngeldes sowie die Möglichkeit, den Elternurlaub zu gleichen Teilen zwischen Männern und Frauen aufzuteilen: „Im Einklang mit der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wird die EU weiterhin die gleichberechtigte Aufteilung von Betreuungs- und Arbeitsaufgaben fördern.“

Die Europäische Union ist im Bereich der Sozialpolitik nur zum Erlass von Mindestvorschriften befugt; gemäß Art. 153 Abs. 1 lit. i AEUV beschränkt sich die Zuständigkeit der EU lediglich darauf, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsplatz und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu unterstützen und zu ergänzen². Im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben existieren bereits jetzt vielfältige Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, diese Ziele zu erreichen.

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben können ausreichend von den Mitgliedstaaten selbst auf nationaler oder regionaler Ebene verwirklicht werden. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass künftige auf dem Aktionsplan basierende Maßnahmen der Union in diesem Bereich den Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und sowie die der Union gesetzten Kompetenzgrenzen des Art. 153 AEUV einhalten.

¹ 2020/0310(COD) vom 9. März 2021

² sh. dazu die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, Beilage 31012/2017

IV. Ergebnis

Der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte ist ein grundsätzlich ausgewogenes Maßnahmenprogramm für das europäische Arbeits- und Sozialwesen. Bei einigen der angekündigten Maßnahmen - etwa bei Mindesteinkommensregelungen und im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben - ist jedoch auch künftig auf die Einhaltung der Kompetenzverteilung und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips besonderes Augenmerk zu legen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-4992/22

E-Mail

Betrifft

EU;

Mitteilung der Kommission: Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte,
COM(2021) 102 final vom 4. März 2021

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich